

Reglement über die Delegation von Rechtsetzungsbefugnissen an den Gemeinderat (Delegationsreglement)

vom 2. Dezember 2010

Änderung vom 3. Dezember 2015

Die Einwohnergemeinde Schüpfheim, erlässt gestützt auf Art. 15 c der Gemeindeordnung (GO) vom 6. November 2007 folgendes Reglement:

Art. 1 Rechtsetzungsbefugnis des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat kann die Reglemente der Gemeindeversammlung durch Vollzugsverordnungen konkretisieren.

² Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen gesetzvertretende Verordnungen erlassen:

	Bereich	Grundzüge der Regelung
a.	Personalwesen	Das Personal- und Besoldungsrecht der Gemeinde Schüpfheim orientiert sich grundsätzlich am Personalrecht des Kantons Luzern. Der Gemeinderat regelt das Nähere in einer Verordnung. Er kann Abweichungen zum kantonalen Recht beschliessen.
b.	Datenschutz	Der Gemeinderat regelt in Ergänzung der kant. Bestimmungen die Bekanntgabe der Personendaten in einer Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe kann er sachliche Interessen (z. B. Auskunftsbüros, Private, Vereine, Organisationen etc.) berücksichtigen.
c.	Marktwesen	Der Gemeinderat regelt das Marktwesen in einer Verordnung. Er kann für die Organisation und Durchführung des Marktwesens sowie für die Benutzung des öffentlichen Grunds in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe kann er sachliche Interessen der Gemeinde (z. B. einheimische oder auswärtige Benutzer etc.) berücksichtigen.
d.	Feuerwehr	Der Gemeinderat regelt das Feuerwehrwesen in einer Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe kann er sachliche Interessen der Gemeinde (z. B. Einsatz, Umfang, Nachbarhilfe etc.) berücksichtigen.
e.	Musikschule	Der Gemeinderat regelt die Musikschule in einer Verordnung und fördert das Singen und Musizieren für Kinder und Jugendliche. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Bei der Festlegung der Gebührenhöhe kann er sachliche Interessen (z. B. Unterrichtsart, Schulgelder, Gemeindebeitrag, Gönnerbeiträge etc.) berücksichtigen.

f.	Benutzung von kommunalen Anlagen, Räumen und Plätzen	Die Gemeinde gestattet Dritten die Benutzung von Räumen und Anlagen der Einwohnergemeinde Schüpfheim (z. B. Turnhallen, Aussenanlagen, Regionale Sportanlage Moosmättli, Probelokalitäten, Spezialräume, Aula, Gemeindesaal Adler, Parkplätze, Plätze etc.). Der Gemeinderat erlässt die Benutzungsvorschriften mittels Verordnung. Er kann in Anwendung des Kostendeckungs- und des Äquivalenzprinzips Verwaltungs- und Benutzungsgebühren festlegen. Im Rahmen dieser Obergrenzen kann er bei der Festlegung der Gebührenhöhe weitere sachliche Interessen der Gemeinde (z. B. einheimische oder auswärtige Benutzer, öffentliches Interesse etc.) berücksichtigen.
g.	Abgaben im Tourismus	Die Gemeinde erhebt eine Beherbergungsabgabe und Kurtaxe. Der Gemeinderat erlässt hiezu eine Verordnung. Die Abgabepflicht richtet sich nach kantonalem Recht. Der Gemeinderat bestimmt die Höhe der Beherbergungsabgabe und Kurtaxe. Der Gemeinderat kann Jahrespauschalen festsetzen.

³ Weitere Delegationsbestimmungen in Reglementen der Gemeindeversammlung bleiben vorbehalten.

Art. 1 a Rechtsetzende Verträge

Der Gemeinderat kann in folgenden Bereichen rechtsetzende Verträge abschliessen:

	Bereich	Grundzüge der Regelung
a.	Wasserversorgung	Delegation der Wasserversorgung (einschliesslich Rechtsetzungs- und Verfügungskompetenz) durch Vertrag an private oder öffentliche Wasserversorgungsträger unter folgenden Bedingungen: <ul style="list-style-type: none"> - Einhaltung der Vorgaben des kantonalen Rechts - Aufsicht durch den Gemeinderat - Genehmigung der Reglemente durch den Gemeinderat - Kompetenz des Gemeinderats zur Verfügung aufsichtsrechtlicher Massnahmen, insbesondere zur Aufhebung der Delegation bei schwerer Pflichtverletzung

Art. 2 Weisungen des Gemeinderats

¹ Der Gemeinderat kann im Interesse einer rechtsgleichen Praxis Weisungen erlassen.

² Weisungen richten sich an die Verwaltungsorgane. Sie begründen keine Rechte und Pflichten der Bevölkerung.

Art. 3 In-Kraft-Treten

¹ Dieses Reglement tritt am 1. Januar 2011 in Kraft.

² Es ist zu veröffentlichen.

Schüpfheim, 28. Oktober 2010

Gemeinderat Schüpfheim

Christine Bouvard Marty
Gemeindepräsidentin

Willy Schmid
Gemeindeschreiber

An der Gemeindeversammlung angenommen am 2. Dezember 2010.

Änderung: Ergänzung Art. 1 a, beschlossen an der Gemeindeversammlung vom 3. Dezember 2015.